

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Ausschuß

(2000/C 142/17)

Mit dem Beschluß 97/579/EG ⁽¹⁾ hat die Kommission acht Wissenschaftliche Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit in der Erwägung eingesetzt, daß hochwertige wissenschaftliche Gutachten eine wesentliche Grundlage für die Gemeinschaftsbestimmungen im genannten Bereich sind. Diese Gutachten müssen auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder und der Transparenz ihrer Arbeit beruhen.

Auf Ersuchen der Kommission geben die Wissenschaftlichen Ausschüsse Gutachten ab zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit, einschließlich der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit und ökologischer Gesichtspunkte, insbesondere Bewertungen der mit Lebensmitteln und andere Verbrauchsgütern zusammenhängenden Risiken.

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse werden von der Kommission jedesmal dann gehört, wenn ein Rechtsakt dies erfordert. Sie können auch zu sonstigen Fragen, die für die Verbrauchergesundheit und die Lebensmittelsicherheit von besonderem Interesse sind, konsultiert werden.

Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands können die Wissenschaftlichen Ausschüsse die Kommission auf jedes spezielle oder neu auftretende Problem aufmerksam machen, das in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und mit Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit in Zusammenhang steht.

Die acht Wissenschaftlichen Ausschüsse sind in Anhang 2 mit ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und dem für die Mitglieder erforderlichen Fachwissen aufgeführt.

Artikel 3 des Beschlusses 97/579/EG sieht vor, daß sich die Wissenschaftlichen Ausschüsse aus höchstens 19 Mitgliedern zusammensetzen.

Um die größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind die Mitglieder gehalten, die Kommission alljährlich in einer Erklärung über alle Interessen zu informieren, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen sind mit Einverständnis des betreffenden Ausschußmitglieds im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Schutz persönlicher Daten der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse halten jährlich fünf bis zehn Plenarsitzungen ab. Daneben finden Sitzungen der Arbeitsgruppen statt, die nach Bedarf einberufen werden. Die Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Ausschuß bedeutet also für seine Mitglieder einen beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse müssen ferner

über Führungsqualitäten verfügen, vor allem, was die Moderation und den Vorsitz von Arbeitsgruppen betrifft.

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse erhalten eine Entschädigung. Diese beläuft sich derzeit auf 300 EUR für jeden vollen Tag einer Plenarsitzung, auf 300 EUR für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe und auf 300 EUR für die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein wissenschaftliches Gutachten, das später durch den Ausschuß angenommen wird. Darüber hinaus werden den Ausschußmitgliedern die Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kommission erstattet.

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der acht Ausschüsse läuft Anfang November 2000 aus. Damit die Kommission auf eine kontinuierliche wissenschaftliche Unterstützung zurückgreifen kann, müssen die neuen Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse vor November 2000 ernannt werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre ab der Kommissionsentscheidung zur Ernennung der Mitglieder. Sie kann nach Maßgabe der im Gange befindlichen Reform des Systems der wissenschaftlichen Beratung der Kommission im Bereich der Lebensmittelsicherheit verkürzt werden.

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung werden Sachverständige aus Europa und aus Drittländern, die in einer oder mehreren mit der Verbrauchergesundheit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen tätig sind oder über neuere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, eingeladen, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in einem der Wissenschaftlichen Ausschüsse anzumelden. Einzelheiten zu Auswahlkriterien und -verfahren sind Anhang 1 zu entnehmen.

Interessent(inn)en übermitteln folgende Informationen an die unten angegebene Anschrift:

- Wissenschaftlicher Ausschuß, für den Interesse besteht;
- Angaben zur Person einschließlich einer Kontaktadresse;
- detaillierter Lebenslauf mit Darlegung der Fachkompetenz, die nach den Auswahlkriterien (vgl. Anhang 1) für den betreffenden Ausschuß (vgl. Anhang 2) erforderlich ist;
- Erklärung zu den etwaigen Interessen, die als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit angesehen werden könnten;
- Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen, Auszeichnungen usw.;
- sonstige Unterlagen.

⁽¹⁾ Beschluß 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit (ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18), geändert durch Beschluß der Kommission vom 18. Mai 2000.

Die Interessenbekundung kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden. Um der Auswahljury die Arbeit zu erleichtern, wäre eine Zusammenfassung in englischer Sprache oder eine englische Fassung der Unterlagen wünschenswert.

Es wird empfohlen, bei der Interessenbekundung die Leitlinien in Anhang 3 zu beachten.

Personen, die ihr Interesse für mehrere Wissenschaftliche Ausschüsse bekunden möchten, werden gebeten, die obengenannten Unterlagen für jeden dieser Ausschüsse einzureichen. Eine Ernennung ist jedoch nur für einen einzigen Wissenschaftlichen Ausschuß möglich. Ferner kann die Kommission die Ernennung für einen anderen als den gewünschten Ausschuß aussprechen, falls dort Bedarf an den entsprechenden Fachkenntnissen besteht und der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Zustimmung gegeben hat.

Die Interessenbekundung muß bis zum 1. Juli 2000 bei der Kommission (in dreifacher Ausfertigung) eingehen oder vor diesem Zeitpunkt bei der unten angegebenen Anschrift eigenhändig abgegeben werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, später eingehende Interessenbekundungen nicht zu berücksichtigen. Die Interessent(inn)en erhalten eine Empfangsbestätigung. Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt.

Sollte die Bewertung der Interessenbekundungen ergeben, daß mehr Sachverständige geeignet sind, in den Wissenschaftlichen Ausschüssen mitzuarbeiten, als Plätze zur Verfügung stehen, werden sie mit ihrer Zustimmung in eine „Liste der Sachverständigen bei den Wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Kommission — Sachverständigenliste“ aufgenommen. Auf diese Liste wird die Kommission zurückgreifen, wenn ein(e) Nachfolger(in) für ein ausgeschiedenes Ausschußmitglied benannt oder ein Ausschuß erweitert werden soll. Auch könnte die Liste herangezogen werden, wenn ein Wissenschaftlicher Ausschuß für die Bearbeitung spezifischer Einzelfragen zusätzliche Fachkompetenz benötigt.

Die Kommission informiert die wissenschaftlichen Sachverständigen so bald wie möglich über das Ergebnis des Auswahlver-

fahrens. Die Namen der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Jeglicher Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Auf dem Postweg:

Europäische Kommission
Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“
Direktion B
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

Persönliche Aushändigung:

Europäische Kommission
Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“
Direktion B
Rue Belliard 232 (Eingang rue Breydel)
Büro 6/10
B-1000 Brüssel.

Der Umschlag muß folgenden Vermerk tragen:

„WISSENSCHAFTLICHE AUSSCHÜSSE/AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG/VERTRAULICH.“

Per E-Mail an die Adresse SCintrest@dg24.cec.eu.int

Weitere Auskünfte erteilt gegebenenfalls die obengenannte Stelle,

Telefon (32-2) 299 26 68

Fax (32-2) 295 95 79.

Wichtig: Letzter Termin für die Abgabe der Interessenbekundung: 1. Juli 2000.

ANHANG 1

AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren, die im folgenden dargelegt werden, sollen die Transparenz und Unparteilichkeit der Auswahl und Ernennung der Mitglieder der acht Wissenschaftlichen Ausschüsse gewährleisten.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Kommission verfolgt eine Politik der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Auswahlkriterien

Bevorzugt werden Bewerber(innen), die über folgendes verfügen:

- nachgewiesene höchste wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Verbrauchergesundheit, insbesondere in den Bereichen, die in die Zuständigkeit eines der Wissenschaftlichen Ausschüsse fallen;
- Berufserfahrung in den genannten Bereichen;
- Erfahrung in der Risikobewertung;
- Erfahrung in der Abgabe wissenschaftlicher Gutachten im Rahmen wissenschaftlicher Ausschüsse oder gleichwertiger Gremien auf nationaler und internationaler Ebene;
- Erfahrung mit der Arbeit in einem interdisziplinären und internationalen Umfeld;
- Führungsqualitäten, vor allem, was Vorsitz und Moderation von Arbeitsgruppen betrifft.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren läuft in zwei Phasen ab:

1. Auswahl der für die Arbeit in einem Wissenschaftlichen Ausschuß am besten geeigneten Sachverständigen;
2. Ernennung der Mitglieder aus dem Kreis der geeignetsten Sachverständigen.

Auswahl der am besten geeigneten Sachverständigen

Die Bewerber(innen) werden nach den obigen Kriterien folgendermaßen ausgewählt:

Es wird eine Auswahljury gebildet, der Vertreter derjenigen Dienststellen der Kommission angehören, die mit der Verbrauchergesundheit und der wissenschaftlichen Forschung befaßt sind. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses, das nicht Vorsitzende(r) eines Wissenschaftlichen Ausschusses ist.

Jede Interessenbekundung wird von drei Mitgliedern der Jury anhand der Auswahlkriterien individuell bewertet.

Unter Berücksichtigung der von den Jurymitgliedern abgegebenen Bewertung wählt die Jury als Kollegium die für die Arbeit in den Wissenschaftlichen Ausschüssen am besten geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen aus. Diese werden in die „Liste der Sachverständigen bei den Wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Kommission — Sachverständigenliste“ aufgenommen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden eingeladen, je einen Beobachter zur Teilnahme am Verfahren zur Auswahl der geeignetsten wissenschaftlichen Sachverständigen zu entsenden.

Ernennung der Mitglieder

Aus dem Kreis der so ermittelten wissenschaftlichen Sachverständigen ernennt die Kommission die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse. Dabei trägt sie auch dem Erfordernis Rechnung, innerhalb der Ausschüsse für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen wie auch in geographischer Hinsicht zu sorgen.

ANHANG 2

ERFORDERLICHES FACHWISSEN**Wissenschaftlicher Ausschuß „Lebensmittel“**Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Konsum von Lebensmitteln, insbesondere Fragen der Toxikologie und der Hygiene in der gesamten Lebensmittelherstellungskette, Fragen der Ernährung und der Anwendung der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Techniken sowie der Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, z. B. Verpackungen.

Erforderliches Fachwissen

Toxikologie, Pathologie, Human- und Veterinärmedizin, Lebensmittelallergien, öffentliche Gesundheit, Epidemiologie, Molekular-/Genbiologie, Genetik, Lebensmittelwissenschaft und -technologie, Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene, Evaluation des Lebensmittelkonsums und der Exposition, analytische Chemie, Biotechnologie.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Futtermittel“Zuständigkeit

Wissenschaftlich und technische Fragen der Futtermittel, ihrer Auswirkungen auf die Tiergesundheit sowie auf die Qualität und die Genußtauglichkeit der Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Fragen der in der Tierfütterung angewandten Techniken.

Erforderliches Fachwissen

Veterinär- oder Humanmedizin, Wissenschaften im Zusammenhang mit der Tierproduktion, mit Futter- oder Lebensmitteln, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, (Bio-)Chemie, Biologie, Mikrobiologie, Biotechnologie.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“**Unterausschuß „Tiergesundheit“**Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten der Tiergesundheit, der Hygiene, der Tierkrankheiten und ihrer Therapien — einschließlich der nicht ernährungsbedingten Zoonosen — sowie der Tierzucht.

Erforderliches Fachwissen

Veterinär- und Humanmedizin, öffentliche Gesundheit, Mikrobiologie, Virologie, Epidemiologie, Immunologie, Toxikologie, Pathologie, Biochemie, Hygiene, Diagnostik, Fischzucht, Tierzucht, Veterinärwirtschaft, Biotechnologie.

Unterausschuß „Artgerechte Tierhaltung“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen der artgerechten Tierhaltung, insbesondere im Zusammenhang mit Aufzucht, Herdenführung, Transport, Schlachtung und Tierversuchen.

Erforderliches Fachwissen

Ethologie, Biologie und Technik der Tierzucht, Tierverhalten, Tierzucht, klinische Veterinärmedizin, Epidemiologie, Physiologie, Neurophysiologie, Biochemie, Genetik, Veterinärwirtschaft, Biotechnologie, Agrar- und Lebensmitteltechnik.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit zoonosebekämpfenden, toxikologischen, veterinärmedizinischen und insbesondere hygienischen Maßnahmen bei der Produktion, der Verarbeitung und der Lieferung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.

Erforderliches Fachwissen

Veterinär- und Humanmedizin, öffentliche Gesundheit, Mikrobiologie, Virologie, Epidemiologie, Immunologie, Toxikologie, Pathologie, Biochemie, Hygiene, Lebensmitteltechnologie, Diagnostik, Ernährungswissenschaft, Tierzucht, Veterinärwirtschaft, Biotechnologie.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit für den menschlichen und tierischen Verzehr bestimmten Pflanzen oder der Produktion und Verarbeitung von Non-Food-Erzeugnissen hinsichtlich deren potentiell die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt beeinträchtigenden Merkmale, einschließlich des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Erforderliches Fachwissen

Wissenschaften im Zusammenhang mit der Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen, Chemie, Biologie, Toxikologie der Säugetiere, Ökotoxikologie, Ernährungswissenschaft, Humanmedizin, Biotechnologie.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln und für den Verbrauch bestimmter Non-Food-Erzeugnissen, insbesondere mit den in der Herstellung dieser Produkte verwendeten Stoffen, deren Zusammensetzung, deren Verwendung sowie den Merkmalen der Verpackung und Etikettierung.

Erforderliches Fachwissen

Humanmedizin, öffentliche Gesundheit, Toxikologie, Pharmakologie, Molekular- und Genbiologie, Dermatologie, Chemie, Mikrobiologie, Biotechnologie, Epidemiologie.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen bezüglich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Human- und Tierarzneimittel, unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten des Ausschusses für Arzneyspezialitäten und des Ausschusses für Tierarzneimittel ⁽¹⁾ im Rahmen der Bewertung von Arzneimitteln. Wissenschaftliche und technische Fragen bezüglich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Medizinprodukte und medizinische Geräte.

Erforderliches Fachwissen

Chemie, Molekular- und Genbiologie, Physik, Pharmakologie, Physiologie, Mikrobiologie, Virologie, Hämatologie, Pharmazietechnik, Toxikologie, Immunologie, Biokompatibilität, Epidemiologie, Medizintechnik mit diagnostischer und therapeutischer Zielsetzung, Biotechnologie, Human- und Veterinärmedizin, öffentliche Gesundheit, angewandte medizinische Forschung, Bewertung der Medizintechnik, Tierzucht.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“Zuständigkeit

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer, biochemischer und biologischer Verbindungen, deren Verwendung potentiell die menschliche Gesundheit und die verschiedenen Umweltmedien schädigt.

Erforderliches Fachwissen

Humanmedizinische Wissenschaften, öffentliche Gesundheit, Toxikologie, Ökotoxikologie, Ökologie, Biologie, Biochemie, Chemie, Epidemiologie, Statistik, Biotechnologie.

⁽¹⁾ Ausschüsse bei der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln.

ANHANG 3

INTERESSENBEKUNDUNG

LEITLINIEN

Wissenschaftlicher Ausschuß/Wissenschaftliche Ausschüsse, für den/die Interesse besteht:

1. Persönliche Daten:

- Name, Vorname
- Titel
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Anschrift, privat
- Anschrift, dienstlich

2. Berufliche Daten:

- Derzeitige berufliche Situation
- Beschreibung der Fachkompetenz, vor allem bezüglich der erforderlichen Kenntnisse

3. Anlagen:

- Lebenslauf
- Verzeichnis der Veröffentlichungen
- Interessenerklärung (sämtliche Interessen, die als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit angesehen werden könnten)
- Sonstige Unterlagen.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

(2000/C 142/18)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 295 vom 15. Oktober 1999)

Seite 11, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽¹⁾, beziehen kann, beträgt rund 40 000 Tonnen.“
-